

Zur Anrechnung einer im Rahmen der Beratungshilfe entstandenen Geschäftsgebühr der Nr. 2503 VV RVG auf die später (unter Bewilligung von Prozeßkostenhilfe) entstehende Verfahrensgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten

Von CARMEN WOLF, Rechtswirtin, FROMM – Kanzlei für Unternehmens- und Steuerrecht, Koblenz

I. Sachverhalt

Dem Arbeitslosengeldempfänger A wurde das ALG II gekürzt; er wurde im Rahmen der Beratungshilfe von dem Rechtsanwalt R zunächst im Widerspruchsverfahren vertreten; für das sich über denselben Gegenstand anschließende Klageverfahren vor dem Sozialgericht wurde Prozeßkostenhilfe bewilligt.

Über die Beratungshilfe wurde die Geschäftsgebühr der Nr. 2503 VV RVG gegenüber der Staatskasse geltend gemacht; nunmehr besteht Streit über die Frage, ob eine Verfahrensgebühr der Vergütungsziffer 3102 VV RVG oder eine solche nach 3103 VV RVG anzusetzen ist und zudem noch eine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die gerichtliche Verfahrensgebühr zu erfolgen hat.

II. Kostenrechtliche Beurteilung

1. Die Geschäftsgebühr der Beratungshilfe hat nach Ziffer 2503 VV RVG einen festen Satz von 70 €; entsprechend der Anmerkung (2) ist diese Geschäftsgebühr auf die Gebühren für ein sich anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren zur Hälfte anzurechnen.

Die gerichtlichen Verfahrensgebühren in sozialgerichtlichen Angelegenheiten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält, bestimmen sich nach den Vergütungsziffern 3102, 3103 VV RVG. Während die Verfahrensgebühr desjenigen Anwaltes, der nicht im Vorverfahren tätig war, nach Nr. 3102 VV RVG einen Rahmen von 40 € bis 460 € hat (Mittelgebühr: 250 €), so erwächst dem im Vorverfahren bereits tätigen Rechtsanwalt eine geminderte Verfahrensgebühr nach Nr. 3103 VV RVG auf einen von 20 € bis 320 € (Mittelgebühr 170 €) begrenzten Rahmen.

Bei starrer Auslegung der Anrechnungsvorschrift der Anmerkung (2) zu Ziffer 2503 VV RVG hat dies zur Konsequenz, daß der Rechtsanwalt, der im Vorverfahren tätig war (A), wesentlich schlechter gestellt wird, als derjenige Rechtsanwalt, der »nur« im Klageverfahren tätig war (B).

Eine Beispielsrechnung, ausgehend von den Mittelgebühren mag dies verdeutlichen:

Für Rechtsanwalt (A) ergäbe sich folgender Vergütungsanspruch:

Geschäftsgebühr der Beratungshilfe, Nr. 2503 VV RVG	70,00 €
Verfahrensgebühr, gemindert, Nr. 3103 VV RVG	170,00 €
./.. Anrechnung der hälftigen Geschäftsgebühr	./.. 35,00 €
Gebührenanspruch somit	205,00 €

Rechtsanwalt (B) hingegen könnte wie folgt abrechnen:

Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV RVG	250,00 €
Gebührendifferenz somit	45,00 €

Um eine derartige, vom Gesetzgeber sicher nicht gewollte Schlechterstellung zu vermeiden, ist zu überlegen, ob in Konstellationen wie dem vorliegenden Beispiel tatsächlich eine Verfahrensgebühr gemäß Ziffer 3103 VV RVG zu berechnen ist oder aber vielleicht doch eine ungeminderte Verfahrensgebühr der Ziffer 3102 VV RVG; des Weiteren ist die Anwendbarkeit der Anrechnungspflicht der Beratungshilfengebühr zu überprüfen:

a) Die Verfahrensgebühr der Nr. 3102 VV RVG ist nur dann zu berechnen, wenn der Anwalt im Verwaltungsverfahren bzw. im weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienenden Verfahren, nicht tätig war. Die Motive des Gesetzgebers, in den Fällen der vorangegangenen Tätigkeit die Gebühr nach Ziffer 3103 VV RVG zu reduzieren, begründen sich damit, daß die Tätigkeit des Anwaltes im Gerichtsverfahren durch die vorangegangene Tätigkeit erleichtert wird.

Dementsprechend darf der Umstand der vorangegangenen Tätigkeit bei der Bemessung der jeweiligen Gebühr nicht nochmals mindernd Berücksichtigung finden (Verhinderung der doppelten Reduzierung und somit der Schlechterstellung). Vorliegend ist der Rechtsanwalt unzweifelhaft im Widerspruchsverfahren tätig geworden, so daß seine weitere Tätigkeit im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens erleichtert worden ist. Dies ist unabhängig von der Tatsache, ob seine Vergütung vom Mandanten oder aus der Staatskasse bezahlt wird. Demzufolge ist die Tätigkeit des Rechtsanwaltes mit dem Ansatz der Verfahrensgebühr nach Ziffer 3103 VV RVG korrekt vergütet.¹

b) Die weitere Frage, ob eine Anrechnung der zuvor im Wege der Beratungshilfe verdienten Geschäftsgebühr der Ziffer 2503 VV RVG zu erfolgen hat, kann nicht durch starres Festhalten an der Anrechnungsvorschrift beantwortet werden, sondern bedarf der Auslegung des Gesetzes:

Das Gesetz sieht Anrechnungspflichten stets in den Fällen vor, in denen durch die vorangegangene (wie auch immer geartete) Tätigkeit eine Erleichterung der nachfolgenden Tätigkeit eintritt. Bei den Wertgebühren, bei denen diese Anrechnungspflichten eine große Rolle spielen, existieren darüber hinaus weitere besondere Vorschriften in Bezug auf »erleichterte Tätigkeiten« bei bereits vorangegangener Beschäftigung mit der Sache nicht. Dementsprechend wird zum Beispiel durch die vorangegangene außergerichtliche Tätigkeit (z.B. Geschäftsgebühr, Ziffer 2300 VV RVG) die spätere gerichtliche Tätigkeit (Verfahrensgebühr, Ziffer 3100 VV RVG) durch Anrechnung der hälftigen Geschäftsgebühr »gemindert vergütet«. Gleichmaßen ist auch eine Geschäftsgebühr in Beratungshilfesachen nach Ziffer 2503 VV RVG auf eine gerichtliche Verfahrensgebühr anzurechnen.

In Verfahren, in denen der Anwalt Betragsrahmengebühren erhält, sind die Erleichterungen des Anwaltes hingegen nicht durch Anrechnungsvorschriften, sondern durch besondere Vorschriften zu berücksichtigen (Geschäftsgebühr der Ziffer 2401 VV RVG bzw. Verfahrensgebühr der Ziffer 3103 VV RVG).

Bei Betrachtung gleich gelagerter Fälle, für die keine Beratungshilfe bzw. Prozeßkostenhilfe gewährt wird, ergibt sich

¹ So auch insbesondere SG Dresden, Beschluß vom 27. 2. 2009, S 24 SF 180/08 R/F, www.sozialgerichtsbarkeit.de

bereits offensichtlich der Umstand, daß der beigeordnete Anwalt, der durch Beratungshilfe bzw. Prozeßkostenhilfe ohnehin stets schlechter gestellt ist, bei der starren Auslegung der Anrechnungspflicht gemäß Anmerkung zu Ziffer 2503 VV RVG (und damit der Kombination von zwei Reduktionsvorschriften) letztlich »bestraft« sein würde: Denn der nicht beigeordnete Anwalt hat keine Anrechnung von Gebühren für etwa vorausgegangene Tätigkeiten vorzunehmen. Für die für die außergerichtliche Tätigkeit entstehende Geschäftsgebühr der Vergütungsziffer 2400 VV RVG existiert keine Anrechnungspflicht; die Vorbemerkung 4 zu Teil 3 VV RVG umfaßt lediglich die Geschäftsgebühren der Ziffern 2300 bis 2303 VV RVG.

Insofern kann nur gefolgert werden, daß entweder bei Verabschiedung des RVG übersehen wurde, daß für das sozialrechtliche Verfahren bereits Reduktionsvorschriften bestehen, so daß es bei Anwendung der Anrechnungsvorschrift der Ziffer 2503 VV RVG letztlich zu einer doppelten Anrechnung und somit nicht gewollten Schlechterstellung käme oder aber, daß die Verfahrensgebühr der Ziffer 3103 VV RVG (sowie auch die Geschäftsgebühr der Ziffer 2401 VV RVG) eine Spezialvorschrift darstellt, die gegenüber anderen (Anrechnungs-)Vorschriften vorrangig zu behandeln

ist. Beides hat die Aushebelung der Anmerkung (2) zu Ziffer 2503 VV RVG zur Folge; eine Anrechnung hat demnach nicht zu erfolgen.²

III. Fazit

Der Anwalt, der in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen die Vergütung nach Betragsrahmen erfolgt, unter Bewilligung von Beratungshilfe im Vorverfahren sowie unter Bewilligung von Prozeßkostenhilfe im sich anschließenden gerichtlichen Verfahren tätig wird, erhält sowohl die Beratungshilfengebühr (Geschäftsgebühr) der Ziffer 2503 VV RVG als auch eine Verfahrensgebühr der Ziffer 3103 VV RVG, wobei eine Anrechnung ausgeschlossen ist.

Die minimale Schlechterstellung gegenüber dem nur im gerichtlichen Verfahren tätigen Rechtsanwalt (im vorliegenden Fall bei Betrachtung jeweils der Mittelgebühren: 10 €) muß so hingenommen werden.

² SG Berlin, Beschluß vom 25. 1. 2010, S 165 SF 1315/09 E, www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de

Kostenpraxis – Leserservice

Schwierige Kostenfragen, die in Ihrer Praxis auftreten und für deren Klärung Ihnen in der Regel die erforderliche Zeit fehlt, können Sie gerne von unseren Kostenrecht-Spezialisten begutachten lassen.* Sie erhalten eine kompetente Antwort, und die – selbstverständlich anonyme – Veröffentlichung dieses Problems in einer unserer nächsten Ausgaben hilft auch anderen Kollegen weiter. Denn Ihr Fall kann für Ihre Kollegen der Fall von morgen sein.

* Dabei sollte der Anfrage eine Zusammenfassung des Rechtsproblems nach Möglichkeit beiliegen.